

Sie müssen reinen Wein einschenken!

Wer eine Praxis abgibt oder übernimmt, muss Informationspflichten gegenüber dem Personal nachkommen. Wer nachlässig handelt, provoziert Ärger, erinnern die A&W-Autoren Horst G. Schmid-Domin und Konrad Breuer *).

Die Übergabe einer Arztpraxis an einen Nachfolger bedeutet nicht nur einen wichtigen Schritt im Leben jedes niedergelassenen Arztes, sondern rechtlich einen so genannten Betriebsübergang nach Paragraph 613a BGB. Die bestehenden Arbeitsverhältnisse mit dem Praxispersonal gehen dabei kraft Gesetzes auf den Praxisnachfolger über.

Anfang 2002 hat der Gesetzgeber in Umsetzung einer EG-Richtlinie die Pflichten des Verkäufers und des Erwerbers einer Praxis sowie die Rechtsstellung der Arbeitnehmer durch eine Neuregelung des Paragraphen 613a BGB wesentlich erweitert. Nach dem nun neu angefügten Absatz 5 hat der bisherige Praxisinhaber oder der Praxisübernehmer die vom Praxisübergang betroffenen Arbeitnehmer vor dem Betriebsübergang in Textform zu unterrichten. Und zwar über:

- 1 den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- 2 den Grund für den Übergang,
- 3 die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und
- 4 die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Mit Hilfe dieser Informationen sollen die Arbeitnehmer, entsprechend dem ebenfalls neu eingefügten Absatz 6, entschei-

A&W-TIPP



1 Steht die Übergabe einer Praxis von einem Niedergelassenen auf seinen Nachfolger an, sollten beide Vertragsparteien in einem einheitlichen Schriftstück die Arbeitnehmer unterrichten. Und zwar über Zeitpunkt, Grund, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Folgen sowie beabsichtigte, die Arbeitnehmer betreffende Maßnahmen. Lassen Sie sich den Erhalt dieses Schriftstückes von jedem Arbeitnehmer bestätigen.

Die Arbeitnehmer benötigen rechtzeitig Informationen, um entscheiden zu können, ob sie von ihrem Recht Gebrauch machen, dem Übergang des Arbeitsverhältnisses auf den neuen Praxisinhaber zu widersprechen oder nicht.



den können, ob sie von ihrem Recht Gebrauch machen, dem Übergang des Arbeitsverhältnisses auf den neuen Praxisinhaber zu widersprechen oder nicht. Der Widerspruch kann nur schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung durch den Arbeitgeber erklärt werden.

Widerspricht ein Arbeitnehmer dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses, besteht der Arbeitsvertrag mit dem bisherigen Praxisinhaber fort. Dieser ist dann berechtigt, aus betriebsbedingten Gründen, unter Beachtung der regulären Fristen, zu kündigen. Nutzt der Arbeitnehmer sein Widerspruchsrecht nicht, wird kraft Gesetzes das Arbeitsverhältnis mit dem neuen Praxisinhaber fortgeführt.

Da nach der gesetzlichen Konstruktion das Widerspruchsrecht und der Ablauf der Widerspruchsfrist an eine gesetzeskonforme Unterrichtung der Arbeitnehmer geknüpft ist, führt mangelhafte Information zu einem rechtlich nicht kalkulierbaren und gefährlichen Schwe-

bezustand. In dieser Phase ist unklar, mit wem das Arbeitsverhältnis wegen des noch nicht ausgeübten Widerspruchsrechts besteht.

Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats erhoben werden. Diese Frist beginnt nicht, wenn der Arbeitnehmer nicht rechtzeitig oder nicht umfassend unterrichtet wurde. Ist die Frist nicht in Gang gesetzt, kann sie auch nicht en-

Fristen die nicht beginnen, können auch nicht enden

den. Daher ist wichtig, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Nach dem Gesetzeswortlaut kann dies der bisherige oder der neue Inhaber der Praxis tun.

Unterrichtet nur eine der Vertragsparteien die Arbeitnehmer, unterläuft ihm dabei ein Fehler und wird deshalb die Monatsfrist nicht in Gang gesetzt, muss er mit Schadensersatzansprüchen des anderen Vertragsteils rechnen.

Schon im Vertrag zur Übernahme der Praxis sollte vereinbart werden, dass beide Vertragsparteien die Unterrichtung in einem von beiden zu unterzeichnenden Schriftstück vornehmen. Wichtig: Die Unterrichtung muss rechtzeitig erfolgen. Solange keine Rechtssicherheit über den Praxisübergang besteht, muss allerdings nicht unterrichtet werden. Sie besteht erst, wenn der Praxisübernehmer als Nachfolger des Praxisabgebers zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen ist. Das heißt: Die Unterrichtung hat zu erfolgen, wenn Bestandskraft eingetreten ist. Die Arbeitnehmer können dann auf die Ausübung des Widerspruchsrechts verzichten. Sinnvoll ist, eine Verzichtserklärung eines jeden Arbeitnehmers schriftlich einzuholen. ■

*) *Horst G. Schmid-Domin, Essen, ist Sachverständiger zur Bewertung von Arztpraxen und MVZ, Handelsrichter am Landgericht Essen; Konrad Breuer, Köln, ist Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Arzt- und Gesellschaftsrecht.*

A&W-DOKU

A&W-Musterformular Personalaufklärung

Sehr geehrte Frau Mustermann,

wie wir Ihnen bereits mündlich mitgeteilt haben, werde ich, Dr. Claus Clever, zum 1. Januar 2007 meine Praxis an Frau Dr. Biene Fleißig übergeben. Wir sind gemäß Paragraf 613a Absatz 5 BGB gesetzlich verpflichtet, Sie hierüber auch schriftlich wie folgt zu unterrichten: Das mit Ihnen bestehende Arbeitsverhältnis geht gemäß Paragraf 613a Absatz 1 BGB mit dem 1. Januar 2007 auf die Praxis Dr.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Claus Clever

Ich bestätige, ein Original dieses Schreibens erhalten zu haben.

Ort, Datum

A&W-Musterformular Verzichtserklärung

Ich bin von Herrn Dr. Claus Clever und Frau Dr. Biene Fleißig schriftlich über den Betriebsübergang der Praxis Dr. Clever zum 1. Januar 2007 auf Frau Dr. Fleißig unterrichtet worden. Hiermit verzichte ich auf mein Widerspruchsrecht hinsicht-

Ort, Datum

Fleißig über, so dass diese Praxis ab 1. Januar 2007 Ihr Arbeitgeber ist. Die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses bleiben unverändert. Gemäß Paragraf 613a Absatz 6 BGB haben Sie das Recht, dem Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die Praxis Dr. Fleißig binnen einer Frist von einem Monat, ab heute gerechnet, schriftlich zu widersprechen.

Dr. Biene Fleißig

Mathilde Mustermann

lich des Übergangs meines Arbeitsverhältnisses zum 1. Januar 2007 auf die Praxis Dr. Fleißig. Ich bin damit einverstanden, dass mein Arbeitsverhältnis beginnend mit dem 1. Januar 2007 mit der Praxis Dr. Fleißig fortbesteht.

Mathilde Mustermann